

# **Verband Zuger Forstpersonal**

## **Statuten**

### Inhalt

- I. Name, Sitz
- II. Zweck
- III. Mitgliedschaft
- IV. Organisation des VZF
- V. Generalversammlung
- VI. Vorstand
- VII. Rechnungsprüfungskommission
- VIII. Kommissionen
- IX. Verfahren
- X. Finanzen
- XI. Andere Organisation
- XII. Schlussbestimmungen

## **I. Name, Sitz**

### Art. 1

Unter dem Namen Verband Zuger Forstpersonal  
(nachstehend VZF genannt)  
besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 bis 79 des ZGB.

Name

### Art. 2

Als Sitz des Verbandes gilt der Wohnort des jeweiligen  
Präsidenten.

Sitz

## **II. Zweck**

### Art. 3

Der VZF bezweckt:

Zweck

- Den fachlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter  
den Mitgliedern betreffend Wald und dessen Bewirtschaftung.

Fachlicher  
Austausch

- Die Information der Mitglieder über neue Erkenntnisse aus  
Forschung und Praxis.

Information

- Die Förderung der praxisgerechten Aus- und Weiter-  
bildung der Mitglieder.

Weiter-  
bildung

- Die Wahrung, Förderung und Vertretung der Interessen  
der Mitglieder gegenüber Arbeitgebern, Behörden, Amtsstellen  
und der Öffentlichkeit.

Interessen-  
vertretung

- Die Information der Öffentlichkeit aus der Sicht  
der Verbandsmitglieder.

Öffentlich-  
keit

- Das Betreiben von Meinungsbildung in der Waldpolitik.

Meinungs-  
bildung

- Die Förderung der Kameradschaft unter den  
Verbandsmitgliedern

Kamerad-  
schaft

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist auf die Aus-  
schreibung der weiblichen Form verzichtet worden.

## **III. Mitgliedschaft**

### Art. 4

Der VZF setzt sich zusammen aus:

Mitgliedschaft

#### 1. **Aktivmitglieder:**

Aktivmitglied kann jede natürliche Person sein,  
die eine forstliche Ausbildung absolviert hat, oder  
beruflich im Wald arbeitet. Dies sind beispielsweise,  
Forstingenieure, Förster, Forstwart-Vorarbeiter, Forst-  
Maschinenführer, Forstwarte, Waldarbeiter, Forst-  
Wartlehrlinge, der Jagdverwalter und hauptamtliche  
Wildhüter, die im Kanton Zug wohnen oder tätig sind.

Aktiv Mitgl.

#### 2. **Passivmitglieder:**

Als Passivmitglied gilt jede natürliche Person, die  
nicht mehr im Zuger - Wald tätig ist, sonst aber den  
Ansprüchen der Aktivmitglieder genügt.

Passiv Mitgl.

#### 3. **Ehrenmitglieder**

haben, auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmit-  
gliedern ernennen.

Ehren Mitgl.

### Art. 5

1. Alle Mitglieder können am Vereinsleben aktiv  
teilnehmen.

Rechte und

Alle Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des  
Vereins zu wahren und den Mitgliederbeitrag zu  
entrichten.

Pflichten

2. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Beitrag / Ehren Mitgl.

3. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt

Stimmrecht

2. Der Vorstand

Vorstand

#### Art. 6

1. Die Aufnahme in den Verband erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Aufnahme

3. Die Rechnungsprüfungskommission

RPK

2. Austritte sind nur auf Ende eines Kalenderjahres zulässig und sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Austritte

4. Kommissionen

Kommissionen

3. Mitglieder, welche die Interessen des VZF schädigen, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dazu ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Ausschluss durch die GV

#### **V. Generalversammlung**

##### Art. 9

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des VZF.

Oberstes Organ

2. Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.

Beschlussfähigkeit

4. Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem VZF nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausschluss durch den Vorstand

##### Art. 10

1. Die ordentliche GV tritt auf Einberufung des Vorstandes jährlich einmal zusammen.

Einberufung

5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Verbandsvermögen

2. Die ausserordentliche GV kann durch die GV, den Vorstand oder 1/5 der Mitglieder schriftlich einberufen werden.

Ausserordentliche GV

##### Art 7

Der Verband Zuger Forstpersonal tritt als Kollektiv-Mitglied dem Verband Schweizer Forstpersonal bei und akzeptiert dessen Statuten

Kollektiv-Mitgliedschaft beim VSF

3. Anträge von Mitgliedern, die an der GV behandelt werden sollen, sind dem Präsidenten mindestens 4 Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Anträge

4. Die Traktandenliste ist den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der GV bekannt zu geben.

Traktanden

#### **IV. Organisation des VZF**

##### Art. 8

Organe des VZF:

1. Die Generalversammlung

Organe  
GV

##### Art. 11

Die GV ist zuständig für:

Zuständigkeit  
Der GV

1. Wahl der Stimmzähler
2. Abnahme des Protokolls der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnis des Revisorenberichtes  
Festlegung des Mitgliederbeitrages und eventuell Budget genehmigen.
5. Mutationen - Aufnahme neuer Mitglieder - Austritte
6. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren.
7. Festlegen von Tätigkeits- und Jahresprogramm
8. Behandlung von Anträgen, Statutenänderungen oder Verbandsauflösung.

## **VI. Der Vorstand**

### Art. 12

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.   | Anzahl         |
| 2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wahlen während einer Amtsperiode gelten für den Rest der Amtsdauer. | Amtsdauer      |
| 3. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des des Präsidenten, selbst.   | Konstituierung |
| 4. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach den Wahlen  | Amtsantritt    |

### Art. 13

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| Der Vorstand ist zuständig für:                       | Zuständigkeit<br>Vorstand |
| 1. Alle Angelegenheiten, die nicht der GV vorbehalten |                           |

sind.

2. Die Abnahme der Protokolle der Vorstandssitzungen und der Berichte der Kommissionen, die vom Vorstand eingesetzt wurden.
3. Die Organisation der GV und deren Begleitanlässe.
4. Die Vorbereitung aller Geschäfte für die GV.
5. Den Vollzug der Beschlüsse der GV.
6. Ernennung der Delegierten, die die Meinung des Verband Zuger Forstpersonal an der Delegiertenversammlung des Verband Schweizer Forstpersonal vertreten.
7. Die Vertretung des VZF gegenüber Arbeitgebern, Behörden, Amtsstellen, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit.

### Art. 14

- |  |                         |
|--|-------------------------|
| 1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. | Einberufung             |
| 2. Eine Vorstandssitzung ist auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder einzuberufen.     | Einberufung             |
| 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.       | Beschluss-<br>Fähigkeit |
| 4. Der Aktuar führt Protokoll über die Verhandlungen und Beschlüsse.                             | Protokoll               |

### Art. 15

- |   |              |
|---|--------------|
| 1. Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, zeichnet zusammen mit dem Aktuar oder dem Kassier kollektiv. | Unterschrift |
|---|--------------|

## **VII. Rechnungsprüfungskommission**

### Art. 16

- |  |             |
|--|-------------|
| 1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern | RPK         |
| 2. Die RPK-Mitglieder werden von der GV gewählt.             | Wahl        |
| 3. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre                             | Amtsdauer   |
| 4. Der Amtsantritt erfolgt am Tag nach der Wahl.             | Amtsantritt |

### Art. 17

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Die RPK überprüft alljährlich die Verbandsrechnung und das Verbandsvermögen.        | Aufgaben |
| 2. Die RPK erstellt einen schriftlichen Bericht und stellt den Antrag zuhanden der GV. | Bericht  |

## **VIII. Kommissionen**

### Art. 18

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Der Vorstand kann spezielle Kommissionen einsetzen. Diesen können auch ausserhalb des VZF stehende Sachverständige angehören. | Kommissionen    |
| 2. Allfällige Entschädigungen der Kommissionen werden vom Vorstand festgelegt.   | Entschädigungen |
| 3. Zweck, Aufgabe und Kompetenzen der Kommissionen sind vom einsetzenden Organ festzulegen.                                      | Kompetenz       |
| 4. Die Kommissionen haben über ihre Arbeit Bericht abzulegen.  | Bericht         |

## **IX. Verfahren**

### Art. 19

- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Wahlen und Abstimmungen sind in der Regel offen.  | Wahlen          |
| 2. Wird eine geheime Wahl oder Abstimmung verlangt, muss ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten diesem Verfahren zustimmen.    | Verfahren       |
| 3. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, entscheidet das einfache Mehr.   | einfaches Mehr  |
| 4. Bei Stimmgleichheit entscheidet:<br>4.1 Bei Sachgeschäften: der Vorsitzende (Stichentscheid)<br>4.2 Bei Wahlen: weitere Wahlgänge | Stimmgleichheit |

## **X. Finanzen**

### Art. 20

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. Der VZF verfügt über folgende Einnahmen<br>1.1 Jahresbeiträge<br>1.2 Gönnerbeiträge<br>1.3 Erträge aus Veranstaltungen<br>1.4 Andere Einnahmen | Einnahmen                |
| 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  | Geschäftsjahr            |
| 3. Der Kassier ist verantwortlich für die Führung der Jahresrechnung.   | Jahresrechnung<br>Budget |
| 4. Der Jahresbeitrag wird von der GV auf Vorschlag des Vorstandes auf max. Fr. 50.00 festgesetzt.   | max. Jahresbeitrag       |

## **XI. Andere Organisationen**

### Art. 21

- |  |                |
|--|----------------|
| 1. Der VZF kann mit anderen Organisationen, welche ähnliche Ziele anstreben, zusammenarbeiten. | Zusammenarbeit |
| 2. Über Zusammenarbeit und Unterstützung entscheidet der Vorstand.                             | Zusammenarbeit |

### Art. 22

- |   |                   |
|---|-------------------|
| 1. Der VZF kann anderen Organisationen beitreten.                           | Mitgliedschaft    |
| 2. Die GV beschliesst über den Ein- und Austritt auf Antrag des Vorstandes. | Ein- und Austritt |

## **XII. Schlussbestimmungen**

### Art. 23

- |  |                 |
|--|-----------------|
| Für die Verbindlichkeit des VZF haftet nur das Verbandsvermögen. | Verbindlichkeit |
|--|-----------------|

### Art. 24

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Statutenänderungen müssen auf der Traktandenliste der GV angekündigt werden.    | Statutenänderung |
| 2. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. | Statutenänderung |

### Art. 25

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Die Auflösung des VZF kann nur an einer GV erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. | Auflösung |
|---|-----------|

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 2. Die GV entscheidet über das Verbandsvermögen und bezeichnet diejenigen Stellen, bei denen das Verbandsvermögen und die Verbandsdokumente zu hinterlegen sind.  | Verbandsvermögen               |
| 3. Die Verbandsdokumente und das Vermögen sind einem allfällig neugegründeten Verband mit ähnlichen Zielsetzungen auszuhändigen, sofern dessen Statuten einen gleichlautenden Artikel betreffend Auflösung enthalten. | Dokumente und Verbandsvermögen |

### Art. 26

- |   |                |
|---|----------------|
| 1. Diese Statuten treten auf den 1. Mai 2003 in Kraft   | Inkrafttretung |
| 2. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 14. Mai 1993. |                |

Genehmigt an der GV des VZF vom 25. April 2003  
Änderungen gemäss GV-Beschluss vom 27. April 2007

Der Präsident	Stauffacher Walter
Der Aktuar	Heynisch Werner